



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbestätigung

Robert Schmack  
Schoissenkager 2  
93345 Hausen

**Straubing, 28.12.2021**

AZ: 22 – 1711/1

**Umweltschutz**

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

Zimmer 231

Telefon 09421/973-106

Telefax 09421/973-252

Email: [denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Junghennenaufzucht Hadersbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 3875/1, Gemarkung Sallach durch Einbau einer Hygieneschleuse und Errichtung einer Freilandhaltung am Stall 2 „oben“ sowie Betrieb der Anlage in der geänderten Form durch Herrn Robert Schmack, Hausen, Schoissenkager 2

**Anlagen**

Antragsunterlagen (werden gesondert zugesandt, bitte beachten – nur ein gestempeltes Exemplar)  
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

I. 1. Herr Robert Schmack erhält nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Junghennenaufzucht Hadersbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 3875/1 der Gemarkung Sallach durch nachfolgende Maßnahmen

- Errichtung einer Hygieneschleuse
- Errichtung einer Freilandhaltung am Stall 2 „oben“ für maximal 27 000 Junghennen auf dem Grundstück, Fl. Nr. 3875 der Gemarkung Sallach

sowie für den Betrieb der Anlage in der geänderten Form.

2. *Nachfolgende Abweichungen werden erteilt:*

- *Abweichung von Art. 28 Abs. 2 Punkt 2 BayBO wegen Überschreitung der zulässigen Brandabschnittslänge von 40m.*
- *Abweichung von Art. 28 Abs. 8 BayBO wegen Errichtung einer Türe in hochfeuerhemmender, dichter und selbstschließender Qualität in der Brandwand.*

3. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 27.11.2013 sowie vom 24.11.2014, Az. 43-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit. *Die noch geltenden Bestimmungen sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.12.2021 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Antrag nach § 16 und § 16 Abs. 2 BImSchG (formlos sowie Formblatt) vom 30.09.2021
  - Inhaltsverzeichnis
  - Übersicht der Anlagenkapazität
  - Darstellung zur Umgebung und Standort der Anlage
  - Meteorologische Angaben
  - Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen
  - Angaben zur Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen
  - Betriebsbeschreibung mit Fließbildschema vom 02.10.2021, Ing. Büro Herdt
  - Darstellung gehandhabte Stoffe mit DIN Sicherheitsdatenblätter
  - Angaben zur Luftreinhaltung mit Emissionsquellenplan vom 02.10.2021, M 1:100, Ing. Büro Herdt
  - Immissionsschutzgutachten vom 22.09.2021, Projekt Nr. 2020-06-02 erstellt durch öbv Sachverständigen Michael Herdt
  - Angaben zu Lärm und Schall
  - Angaben zu Anlagensicherheit und Störfall
  - Angaben zu Abfällen
  - Angaben zur Energieeffizienz, Wärmenutzung
  - Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
  - Unterlagen nach Bauvorlagenverordnung:
    - Antrag auf Baugenehmigung vom 05.10.2021
    - Baubeschreibung
    - Berechnung des Rauminhalts und der überbauten Fläche
    - Lageplan, M 1:500 sowie M 1:250, vom 02.10.2021, Ing. Büro Herdt
    - Plan: Grundriss\_Ansichten JH.-Stall, M 1:100 / M 1:150 vom 26.11.2021, Ing. Büro Herdt
    - Plan: Einfriedung 01-400, M 1:50 vom 02.10.2021, Ing. Büro Herdt
  - Angaben zum Arbeitsschutz
  - Angaben zum Naturschutz
  - Darstellungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie durch Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

### III. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

#### 1. Anlagenkenndaten:

- a) - 2 Ställe („Stall oben, Stall unten“) mit jeweils einer Etage, bestehend aus 4 Abteilen (Biohaltung) bzw.-6 Abteilen (konventionell)
- 11.000 m<sup>2</sup> eingezäunte Freilauffläche für maximal 27.000 Junghennen

#### b) *Maximale Belegung :*

#### ba) **mit konventioneller Junghennenhaltung**

*Stall oben:*

*2 Abteile x 7500 Tierplätze/ Abteil*

*2 Abteile x 8500 Tierplätze /Abteil*

*mit Durchgangsdauer von 19 Wochen*

Stall unten

2 Abteile x 11000 Tierplätze/ Abteil

*mit Durchgangsdauer von 19 Wochen*

Gesamtanzahl der Tierplätze        **54 000**

bb) **mit Biojunghennenhaltung**

Stall oben:

1 Abteil mit 10.500 Tierplätzen mit Voliere mit Kotband sowie ein südlich angebautes Abteil umgenutzt zu einem Kaltscharraum und mobilen Trennwänden/-netzen zur weiteren Unterteilung

1 Abteil mit 10.500 Tierplätzen mit Voliere und Kotband sowie ein südliches angebautes Abteil umgenutzt zu einem Kaltscharraum und mobilen Trennwänden/-netzen zur weiteren Unterteilung

Die Durchgangsdauer kann jeweils bis 20 Wochen betragen

Stall unten:

2 Abteile mit jeweils 11.000 Tierplätzen/Abteil in Bodenhaltung, jedoch mit Durchgangsbegrenzung bis zur 10. Woche, da ohne Kaltscharraum

Gesamtzahl der Tierplätze:        **42 000**

c) **Ausstattung Biojunghennenhaltung**

Stall oben

- Voliere mit Kotband und jeweils einem Kaltscharraum
- Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen
- Rein-Raus Verfahren
- Lüftungsanlagen mit jeweils 2 Abluftkaminen/Abteil und Mündungshöhen von mindestens 3,0 m über First und mindestens 10m über Erdgleiche
- 2 abflusslose Schmutzwassersammelgruben mit 10 m<sup>3</sup> Inhalt
- 1 Gaskanone / Volierenabteil, Marke ERMAF, Typ DP 75 mit einer Nennleistung von 75kW
- Kotbandverladung wöchentlich innerhalb des Gebäudes auf Transportfahrzeuge

Stall unten

- Bodenhaltung auf Tiefstreu
- Nippeltränken mit Tropfwasser-Auffangschalen
- Rein-Raus-Verfahren
- Lüftungsanlagen mit Abluftmündungshöhen von mindestens 3,0 m über First und mindestens 10m über Erdgleiche und jeweils 3 Abluftkaminen je Abteil
- 1 abflusslose Schmutzwassersammelgruben mit 10 m<sup>3</sup> Inhalt
- 1 Gaskanone /Abteil, Marke ERMAF, Typ DP 75 mit einer Nennleistung von jeweils 75 kW
- Räumung von Kot mit Einstreu nach jedem Durchgang auf Transportfahrzeuge

d) Ausstattung Gesamtanlage

- Brennstofflager: Gastank für Propangas mit einer Lagekapazität von 2,9 t (6400 l)
- Futterlagerung: 1 Futtersilo am Stall unten (12 t), 2 Futtersilos am Stall oben (jeweils 18 t)

#### IV. Nebenbestimmungen

##### Immissionsschutz

###### 1. Luftreinhaltung

- 1.1 *Die Ställe dürfen bei konventioneller Haltung mit maximal 54 000 Junghennen und bei Biohaltung mit maximal 42 000 Junghennen belegt werden. Ein Wechsel der Haltungsform ist dem Landratsamt Straubing-Bogen vorab mitzuteilen.*
- 1.2 Die Abluft aus den Ställen ist über Kamine mit einer Höhe von mindestens 10 m über Grund sowie mindestens 3 m über Dachfirst abzuleiten. Zur Erreichung eines optimalen Stallklimas ist die DIN 18910 (Ausgabe August 2017) zu beachten.
- 1.3 *Jedes Abteil ist stets bei Tierbesatz durch die Zwangsbelüftungsanlage zu belüften.*
- 1.4 *In den Ställen ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden (z.B. durch Nippeltränken mit Tropfwasserauffangschalen). Die Umgebung der Futtersilos ist sauber zu halten.*
- 1.5 Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen (Junghennen mindestens 3 Phasen). Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Junghennen im Mittel der jeweils drei letzten Jahre folgende Werte nicht überschreiten:

	Maximale Nährstoffausscheidung in g/TP*a bzw. g/Tier*a
N	252
P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	151

Technische Einrichtungen für eine Mehrphasenfütterung müssen vorhanden sein.

Bei Biojunghennenhaltung, die entsprechend der Verordnung (EG) Nr.889/2008 der Kommission vom 05.09.08 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EU Öko-Verordnung) erfolgt, gelten die o.g. Anforderungen nur soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

- 1.6 Bei Leistungen oberhalb der in Auflage 1.5 genannten Werte sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- 1.7 Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 1.8 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.

- 1.9 Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- 1.10 Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 1.11 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem auf der LfL-Internetseite verfügbarem Programm jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Daten sind unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.
- 1.12 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 1.13 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Junghennen/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- 1.14 Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann das Landratsamt Straubing-Bogen eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.
- 1.15 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Wird die Transportluft ins Freie abgeführt, ist diese vor dem Austritt ins Freie zu filtern.
- 1.16 Die staubförmigen Emissionen in der Abluft dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 1.17 *Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sowie die Kotverladeplätze, welche zeitweise z.B. bei der Entmistung verschmutzt werden können, sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichartigen Material auszuführen und bei Bedarf so zu säubern, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden. Durch Kot und Waschwasser verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen.*
- 1.18 *Das Notstromaggregat ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren.*
- 1.19 *Die direkt befeuerten Gaskanonen dürfen im Dauerbetrieb eine Nennwärmeleistung von 75 kW nicht überschreiten. Als Brennstoff darf ausschließlich Propangas verwendet werden.*
- 1.20 *Die Kanonen und die Lüftungsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben stets sorgfältig zu warten und instand zu halten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren und der Kontrolltermin im Betriebstagebuch zu dokumentieren.*
- 1.21 *Tierkadaver sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertung in einem geschlossenen gekühlten Raum zwischen zu lagern.*

1.22 Die Freilauffläche ist so zu bemessen und zu gestalten, dass die Nährstoffeinträge durch Kotablagerung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Dazu ist insbesondere der an den Stall angrenzende Bereich des Freilaufs mit geeignetem Einstreumaterial abzudecken. Das aufgebrachte Einstreumaterial ist regelmäßig mit dem Geflügelkot zu entfernen und entsprechend zu verwerten.

1.23 Die Freilauffläche darf maximal 8 Stunden täglich für die Junghennen zugänglich sein.

## 2. Lärmschutz:

2.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*

2.2 *Lärmerzeugende Anlagen, Anlagenteile insbesondere die Lüftungsanlagen, Maschinen und Fahrzeuge haben dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik zu entsprechen und sind sorgfältig zu warten.*

## 3. Abfallwirtschaft

3.1 *Die Abnahme von Hühnerkot ist bei Fremdadgabe vertraglich zu regeln. Die Bedingungen zur Ausbringung, zum Transport und zur Lagerung des Hühnerkots sind im Vertrag festzulegen.*

3.2 *Eine Lagerung von Hühnerkot auf dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig.*

3.3 *Der Geflügelkot ist so zu zwischenzulagern (z.B. in geschlossenen Räumen, überdachten Lagerstätten) und zu transportieren (z.B. Transport nur mit Abdeckung durch Planen/Folien oder durch geschlossene Fahrzeuge), dass eine Wiederbefeuchtung stets ausgeschlossen ist.*

3.4 *Über den abgegebenen Geflügelkot ist ein Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind mindestens folgende Daten aufzunehmen:*

- Datum der Abnahme
- Abnehmende Person (Name und Adresse)
- abgegebene Geflügelkotmenge

*Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Einträge im Betriebstagebuch sollen dabei müssen bis 5 Jahre zurückreichen und sind vor Ort aufzubewahren sowie auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen (auch Datenträgerspeicherung ist möglich).*

3.5 *Der Geflügelkot ist bei günstigen Witterungsbedingungen und bei Windverhältnissen, die eine Immissionsbelastung angrenzender Wohnsiedlung ausschließen, auszubringen und sofort nach Ausbringung in den Boden einzuarbeiten. Bei der Ausbringung ist grundsätzlich 200 m Schutzabstand zu Wohnsiedlungen einzuhalten.*

3.6 *Für die im Betrieb anfallenden Abfälle, z.B. Waschwasser ist ein geeignetes Lager mit entsprechenden Sammelbehältern einzurichten. Die Stoffe sind vorrangig einer ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. Verwertung zuzuführen oder entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.*

#### 4. Auskunftspflicht

Zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides ist jährlich ein Bericht zu erstellen, der folgende Angaben enthält:

- Einstellungsbelege
- Belegungszeiten
- Nutzungszeiten Freilauf
- Mittlere Lüftungsrate je Aufzuchtdurchgang  
Alternativ bei automatischer Lüftung: Einstellung der Lüftungsregelung
- bei Abgabe von Hühnerkot: Übernahmescheine
- 

Der Bericht ist dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

#### **Arbeitsschutz**

Werden Beschäftigte des Unternehmens in dem Masthähnchenstall tätig, ist die Arbeitsstättenverordnung (incl. Arbeitsstättenrichtlinie) einzuhalten. Insbesondere ist für Sozialräume, Waschgelegenheiten und Toiletten zu sorgen.

1. Die Fluchtweglänge im Stall darf 35 m nicht überschreiten. Eine entsprechende Anzahl von Notausgängen ist einzubauen und zu kennzeichnen.
2. Erhöht liegende Arbeitsplätze: an Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen. *Gruben und Kanäle sind durch Umwehrungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen zu sichern.*

*Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.*

*Türen und Tore müssen gegen Ausheben sowie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert sein.*

*Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.*

3. Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
4. Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Heizung, Ventilatoren):  
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die **EG-Konformitätserklärung** sowie durch die **CE-Kennzeichnung** nachgewiesen ist.  
Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.
5. Bauarbeiten:  
Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7) zu beachten.

#### **Baurecht**

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:
  - 1.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem

Landratsamt unter Verwendung des Formblattes „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.

- 1.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
2. *Der beiliegende Brandschutznachweis mit den dazugehörigen Brandschutzplänen vom 12.07.2013 in der Fassung vom 23.09.2014 der Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Steinhofer+Kollegen erstellt durch Herrn Steinhofer ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen sind einzuhalten. Die Roteintragungen/Korrekturen in den Plänen sind zu beachten.*
3. *Türen mit Anforderungen (T30, DVS, RDS, T90 etc.) die selbstschließend ausgeführt werden müssen, können, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, offen gehalten werden, in diesem Fall ist eine dafür bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlage zu installieren. Diese muss schon bei Auftreten von Rauch die Türen zum Schließen freigeben. Bei zweiflügligen Türen ist auf die richtige Reihenfolge des Schließvorgangs durch eine geprüften und zugelassenen Schließfolgeregler zu achten. Der Schließvorgang darf nicht durch Keile oder andere Gegenstände verhindert werden.  
Zu Räumen oder in Bereichen mit schneller Brandausbreitungsgefahr dürfen Feuerabschlüsse jedoch auf keinen Fall offen gehalten werden.*
4. *Notausgänge sind stets freizuhalten, sie dürfen nicht verstellt werden. Des Weiteren sind die Notausgänge während der Betriebszeiten offen zu halten, sie dürfen nicht versperrt sein und müssen leicht von Hand zu öffnen sein. Sollten Türe und Tore im Zuge von Rettungswegen aus betrieblichen Gründen verschlossen gehalten werden müssen, sind diese mit einer Entriegelungseinrichtung zu versehen (z.B. Panikstangen, Türdrücker etc.), damit sie jederzeit leicht zu öffnen sind.*
5. *Wo es der Betriebsablauf zulässt, sollten Türen im Verlauf von Rettungswegen in Fluchtrichtung aufschlagen.*
6. *Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen müssen nach §2 Abs. 1 und 2 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) vor der ersten Inbetriebnahme sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) geprüft und bescheinigt werden. Für Feuerschutzabschlüsse, automatische Türen, Brandschutzklappen, Feuerlöscher und dergleichen müssen Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft und bestätigt werden. Bescheinigungen und Bestätigungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.*
7. *Die von der Bauaufsichtsbehörde in den Bauvorlagen eingetragenen Korrekturen sind zu beachten.*
8. *Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Brandschutz, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren oder sich aufgrund besonderer Vorkommnisse ergeben sollten, bleibt vorbehalten*

### **Landwirtschaft**

1. *Für die Ausbringung des Geflügelkots sind entsprechende Abnahmeverträge vorzulegen.*
2. *Es ist eine Jahresübersicht über die an die einzelnen Landwirte (Angabe der vollständigen Adresse) bzw. an Biogasanlagen abgegebenen Mengen zu erstellen. Diese Jahresmeldung ist spätestens bis zum 31.03.des Folgejahres der für den Vollzug der Düngemittelverordnung (DVO) zuständigen Stellen (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing-FZ L 3.2) und dem Landratsamt Straubing-Bogen zur Verfügung zu stellen.*

3. Hinweis:

- 3.1 *Hinsichtlich des Phosphats wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine strengere Handhabung der düngerechtlichen Vorschriften künftig nicht auszuschließen ist. Die Folge wäre ein noch höherer Flächenbedarf als bei Stickstoff. Vorsorglich wird deshalb auf die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften hingewiesen. Allerdings kommen beim Vollzug weitere Vorgaben der DVO zum Tragen, die beim aufnehmenden Betrieb zu berücksichtigen sind, z.B. die Phosphatversorgung der Böden.*
- 3.2 *Nachdem es sich bei der Abgabe des Geflügelkots um ein in Verkehr bringen handelt, sind die einschlägigen Vorgaben zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zur Deklaration. Maßgebend ist hierfür §5, § 6 und Anlage 4 der Düngemittelverordnung.*
- 3.3 *Weiter sind die einschlägigen Vorgaben der DVO bei der Ausbringung, Nährstoffuntersuchung vor Ausbringung, sowie beim Nährstoffvergleich zu beachten.*

### **Wasserwirtschaft**

Hinweis:

Die Abwasserbeseitigung aus den Waschbecken erfolgt über die bestehende abflusslose Grube für Waschwasser. Sollte beabsichtigt werden, weitere sanitäre Anlagen zu errichten, wird der Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde bzw. die Errichtung einer mechanisch-biologischen Kleinkläranlage erforderlich.

### **Naturschutz**

Die parallel zum „Stall oben“ vorgesehene Hecke wird von den Tieren gequert, sobald sie den Auslauf nutzen wollen. Ansonsten ist auf dem Auslauf Grünland vorgesehen. Ob oder wie stark sich die Auslaufnutzung auf die Qualität der Hecke / des Grünlands auswirkt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar abschätzen. Für den Fall, dass durch die Auslaufnutzung erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, und die Zielerreichung nicht zu erwarten ist (z. B. dauerhaft offene Grasnarbe in relevanter Größenordnung, kümmernde Gehölze ohne Unterwuchs), werden Forderungen nach einer Kompensation vorbehalten.

### **Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

### **V. Kostenentscheidungen**

1. Herr Robert Schmack hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1883,00 € festgesetzt; Auslagen sind nicht entstanden.

### **Gründe:**

I.

### Sachverhalt

Herr Robert Schmack, Schoissenkager 2, 93345 Hausen betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 3875/1 der Gemarkung Sallach die immissionsschutzrechtlich genehmigte Junghennenaufzucht Hadersbach.

Mit Antrag vom 30.09.2021, eingegangen am Landratsamt Straubing-Bogen am 13.10.2021 wurde durch Herrn Schmack die wesentliche Änderung der bestehenden Junghennenaufzucht

auf den Grundstück Fl. Nr. 3875/1 der Gemarkung Sallach, Stadt Geiselhöring durch Errichtung einer Hygieneschleuse und einer Freilandhaltung am Stall 2 „oben“ für 27.000 Junghennen auf dem Grundstück Fl. Nr. 3975, Gemarkung Sallach sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form beantragt. Gleichzeitig wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG der Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung sowie Auslegung des Antrags und der Unterlagen beantragt.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 30.11.2021 ergänzt.

Die Stadt Geiselhöring hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere zu nennen: Technischer Umweltschutz, Fachlicher Naturschutz, Bauamt, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft sowie landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Herr Schmack wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides gehört.

#### Standort:

Die Anlage befindet sich am östlichen Rand des Dorfes Hadersbach. Nächstgelegener Immissionsort ist das Wohnhaus Freyer Straße 11 a. Der Abstand zwischen der geplanten Freilauffläche und dem Immissionsort beträgt ca. 90 m. Die Freilauffläche ist als Sondergebiet „Fotovoltaik Hadersbach“ ausgewiesen. Die Auslaufhaltung von Hühnern stellt eine zulässige Nutzung dar.

#### Anlagen- und Betriebsbeschreibung

In der Anlage ist die Haltung von insgesamt 42.000 Junghennen in Biohaltung bzw. 54.000 Junghennen in konventioneller Haltung jeweils auf 2 Ställe verteilt immissionsschutzrechtlich genehmigt. Beantragt ist der Auslauf von 27.000 Junghennen im Stall 2 „oben“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 3875, Gemarkung Sallach. Der Freilauf wird umzäunt, der Zugang zum Freilauf erfolgt über Klappen an der südlichen Außenwand des Kaltscharraums. An den Kaltscharraum grenzt ein ca. 5 m breiter Asphaltstreifen, der mit Quarzsand bestreut werden soll.

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz sowie Art.3 Abs.1 Nr. 1 und Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

## III.

Die Anlage zur Aufzucht von Junghennen ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V .m. Nr. 7.1.2.1 (G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) sowie nach Nr. 6.6 a Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

#### Einschlägiges BVT Merkblatt bzw. BVT Schlussfolgerung

BVT für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen gem. der Richtlinie 2010/75/EU- C (2017)688

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen veröffentlicht am 21.02.2017

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen durch die geplanten Maßnahmen bedürfen gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung.

Herr Robert Schmack hat gem. Art. 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der Bekanntmachung der Unterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen, da durch die geplanten Maßnahmen

erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar sind.

Die Schaffung eines Freilaufs für die Junghennen soll der Umsetzung der Anforderung der Ökorichtlinie dienen. Eine Erhöhung der Tierplätze geht mit dem Antrag nicht einher. Durch die Maßnahme sind keine relevanten Geruchsmissionsbeiträge am nächstgelegenen Immissionsort sowie keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten. Weiter treten durch das Vorhaben keine relevanten Staubemissionen bzw. -immissionen auf. Ebenso wenig sind zusätzliche Bioaerosolemissionen, keine Ammoniakemissionen und dadurch auch keine Stickstoffdepositionen durch luftgetragenen Stickstoff zu erwarten. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG daher nicht zu besorgen sind, dem Antrag war daher stattzugeben.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu, Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die beabsichtigte Änderung des Bauvorhabens ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Auslauf der Hühner liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, ist es nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Die Hygieneschleuse und der Auslauf im Nahbereich des Junghennenstalles liegen im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Da das Vorhaben die in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB geforderten Voraussetzungen erfüllt und seine Ausführung und Benutzung über diese Vorschrift hinaus öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, ist es planungsrechtlich zulässig.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Bei den im Bestand bleibenden Anlagenteilen sowie bei den aktuell geplanten Maßnahmen sind bzw. werden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne d. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0 / 1.8.2 i. V. m. 1.1.2, 1.3.1 i.V. m. Tarif Nr. 2.I.1 / 1.24 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

#### Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler  
Regierungsrat